

Amt der Wiener Landesregierung

12/SN-44/ME 1 von 7

MD-212-3/84

Wien, 1984 02 28

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird;
Einführungen von Bestimmungen
über besondere Wahlkommissionen;
Stellungnahme

DRAFT GESETZENTWURF	
Zl. <u>3</u>	GE/19 <u>84</u>
Datum: 7. MRZ. 1984	
Verf. 1984-03-09 <i>Frumer</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

Zu Sitzungen

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Frumer

25 Beilagen

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-217-3/84

Wien, 1984 02 28

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird;
Einführung von Bestimmungen
über besondere Wahlkommissionen;
Stellungnahme

zu Zahl 5.100/112-IV/6/84

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das Schreiben vom 17. Jänner 1984 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung zu den im Betreff genannten
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Im Allgemeinen:

Der Entwurf, dessen Zweck darin besteht, bettlägerigen
Personen, die sich nicht in Anstaltspflege befinden und
daher ihre Stimme nicht gemäß § 74 NRWO abgeben können,
die Abgabe der Stimme in ihrem Wohnbereich zu ermöglichen,
wird grundsätzlich begrüßt. Es wird auch der Annahme bei-
gepflichtet, daß mit der beabsichtigten Erweiterung der
organisatorischen Möglichkeiten einem nicht unbeträcht-
lichen Personenkreis die Teilnahme an den Wahlen ermög-
licht wird. Die zu erwartenden Kosten können jedoch im
ho. Verwaltungsbereich auch nicht annähernd geschätzt werden,
weil es hierfür keine Anhaltspunkte gibt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z 2 (§ 42 Abs. 1):

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erscheint die An-
gabe von Grund und Grad der Bettlägerigkeit in der ärzt-
lichen Bestätigung nicht notwendig. Es dürfte genügen, wenn

- 2 -

die ärztliche Bestätigung, die ja in vielen Fällen eine Prognose sein wird, die Angabe enthält, daß der Patient voraussichtlich am Wahltag bettlägerig sein wird und gegen die Ausübung des Wahlrechtes keine medizinischen Bedenken bestehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 42 Abs. 2):

Die Anordnung, daß bei Wahlkarten nach § 41 Abs. 2 der Satz "Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben." zu entfallen hat, bedeutet nichts anderes, als daß es künftig zwei Arten von Wahlkarten geben wird. Die eine ist nach der Anlage 2 zur NRW, die andere mit dem gestrichenen Satz gestaltet. Dies wird für nicht zweckmäßig erachtet. Es würden nämlich zwei Wahlkartenformen unterschiedlichen Rechtes geschaffen, was zu einer unnötigen Verkomplizierung führt. Es wird daher als neuer Satz in der Anlage 2 zur NRW 1971 folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch vor einer anderen Wahlbehörde als der nach ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Gemeinde(Sprengel)wahlbehörde auszuüben." Diese Form deckt beide Fälle.

Zu Art. I Z 4 (§ 43 Abs. 3):

Die Einfügung des § 74 a im ersten Satz des § 43 Abs. 3 ist nicht notwendig, da durch § 74 a keine Wahllokale bestimmt werden. Hingegen sollte § 74 a in den zweiten Satz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 74 a):

Der Entwurf enthält nicht alle erforderlichen Organisationsvorschriften für die besonderen Wahlbehörden. Es fehlt die Aussage, daß für die Bildung dieser besonderen Wahlbehörden

- 3 -

die Vorschriften für die Sprengelwahlbehörden sinngemäß anzuwenden sind. Allerdings gilt dies nicht für die dort vorgesehenen Fristen, weil der wirkliche Bedarf wohl erst bis zum 10. Tag vor dem Wahltag einigermaßen abgeklärt werden kann.

Die besonderen Wahlbehörden können ihren Aufgaben anders als in motorisierter Weise wohl nicht nachkommen. Es sollten daher auch für diesen bisher nicht geübten Vorgang nähere Anweisungen bereits im Gesetz vorhanden sein.

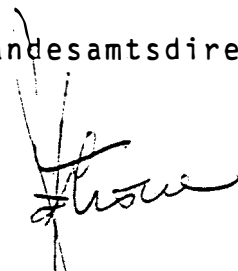
Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Frage, ob ein Rechtsanspruch des Einzelnen auf das Erscheinen der besonderen Wahlbehörde besteht. Dabei wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß es in einzelnen Fällen trotz aller Bemühungen vielleicht nicht möglich sein wird, jede Person aufzusuchen. Es wäre daher zweckmäßig festzulegen, daß auf den Besuch der Wahlbehörde niemandem ein Rechtsanspruch zusteht.

Das Amt der Wiener Landesregierung erlaubt sich, der besseren Übersicht wegen in der Beilage zu dieser Stellungnahme einen Textvorschlag zu jenen Stellen des Entwurfes anzuschließen, zu denen Anmerkungen vorgebracht wurden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage



Dr. Feischl
Obersenatsrat

T E X T V O R S C H L A G

Zu Art. I Z 2 (§ 42 Abs. 1):

Im § 42 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Im Falle des § 41 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 74 a Abs. 1, die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers o. dgl., wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis (Glaubhaftmachung) der Bettlägerigkeit und der medizinischen Unbedenklichkeit der Ausübung des Wahlrechtes zu enthalten."

Zu Art. I Z 3 (§ 42 Abs. 2):

Z 3 des Entwurfes hat zu entfallen. An entsprechender Stelle wäre anzuordnen:

"In der Anlage 2 zur NRW 1971 hat der erste Satz nach den Identitätsdaten zu lauten:

'Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch vor einer anderen Wahlbehörde als der nach ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Gemeinde(Sprengel)wahlbehörde auszuüben'."

Zu Art. I Z 4 (§ 43 Abs. 3):

§ 43 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 59 und 74 angeordnet. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthalten die §§ 70, 72, 74 a und 82 die näheren Vorschriften."

Zu Art. I Z 9 (§ 74 a):

§ 74 a hat zu lauten:

"(1) Um den infolge Krankheit oder aus sonstiger Ursache bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der

- 2 -

Magistrat, eine oder mehrere besondere Wahlbehörden einrichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit zur Ausübung des Wahlrechtes aufsuchen. Auf die Bildung der besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften über die Sprengelwahlbehörden ohne die Fristsetzung gemäß den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Die Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden richtet sich sinngemäß nach § 74 Abs. 3 und 5. Die Stimmenabgabe vor nur einzelnen Mitgliedern derselben ist unzulässig. Die besondere Wahlbehörde muß mindestens in der zu ihrer Beschlußfähigkeit gemäß § 17 erforderlichen personellen Stärke jederzeit versammelt sein. Die in diese besonderen Wahlbehörden entsendeten Vertrauenspersonen und Wahlzeugen haben nur nach Maßgabe des der betreffenden Wahlbehörde im Transportmittel zur Verfügung stehenden Platzes das Recht, mitbefördert zu werden. Soferne nicht für die Beförderung gesorgt wird, ist die Vornahme der Wahlhandlung von der Anwesenheit jener Personen nicht abhängig.

(3) Im übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf das Erscheinen der besonderen Wahlbehörde zur Ausübung des Wahlrechtes. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, unter Einsatz angemessener Mittel den fristgerecht eingelangten Ansuchen zu entsprechen.

(4) Die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Feststellung ist von der Wahlbehörde in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes."